



## Informationsblatt zur Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis im Pfandleihgewerbe gem. § 34 Gewerbeordnung (GewO)

Der Beruf des **Pfandleihers** beruht auf der Gewährung von Gelddarlehen neben Zinsen und Kosten gegen ein Pfandrecht an beweglichen Sachen. Es werden also Güter in Pfandverwahrung genommen, für welche der Pfandleiher einen Geldbetrag auszahlt. Dieses Pfandrecht, das durch Einigung und Übergabe der Pfandsache an den Pfandgläubiger begründet wird, nennt man auch Faustpfand.

Ein **Pfandvermittler** verpfändet gewerbsmäßig gegen Entgelt im eigenen Namen die ihm übergebenen Sachen bei Pfandleihern und führt das erhaltene Darlehen an seinen Kunden ab.

Der Geschäftsort des Pfandleihers bzw. Pfandvermittlers wird auch als **Leihhaus, Pfandhaus** oder **Pfandleihanstalt** bezeichnet.

Die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb einer Pfandleihe sind in den §§ 14 und 34 der GewO i.V.m. der Pfandleiher Verordnung (PfandIV) geregelt.

Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, benötigt gem. § 34 Gewerbeordnung (GewO) eine Erlaubnis. Diese ist beim zuständigen Ordnungsamt für den Wohnort des Antragstellers zu beantragen und die Anzeige über den Beginn des Betriebes bei der für den Betriebssitz zuständigen Gewerbemeldestelle anzuzeigen.

Um eine Erlaubnis nach § 34 GewO zu erhalten, muss der Antragsteller durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen, dass er über die, zur Ausübung des Gewerbes, erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

Dies bedeutet z.B., dass der Antragsteller in geordneten finanziellen Verhältnissen leben muss und nachweisen kann, dass er zumindest für die ersten 6 Monate der Gewerbeausübung über die erforderlichen Mittel zu Ausübung des Pfandleihgewerbes, insbesondere der Personal-, Miet-, Einrichtungs-, Ausstattungs- und Versicherungskosten und des Lebensunterhaltes unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmen verfügt. Hierzu hat der Pfandleiher im Allgemeinen Sicherheiten von bis zu 100.000,00 € nachzuweisen. Die erforderlichen Mittel oder Sicherheiten können auch durch eine entsprechende Bankbürgschaft oder Finanzierungszusage einer Bank nachgewiesen werden.

Auch der Nachweis eine Versicherung nach § 8 PfandIV, sowie die Vorlage eines behördlichen Führungszeugnisses, sowie eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregisters ist zur Prüfung der Zuverlässigkeit des Antragstellers unerlässlich. " Der Pfandleiher hat das Pfand mindestens zum doppelten Betrag des Darlehens gegen Feuerschäden, Leitungswasserschäden, Einbruchdiebstahl sowie gegen Beraubung zu versichern"; § 8 PfandIV.

Öffentliche und private Pfandleih-Anstalten sind **keine** Kreditinstitute (§ 2 I Nr. 5 KWG), da sie vorwiegend mit eigenem Kapital arbeiten.



## Informationsblatt zur Antragstellung auf Erteilung einer Erlaubnis im Pfandleihgewerbe gem. § 34 Gewerbeordnung (GewO)

### Auflistung aller benötigten Unterlagen:

- Formeller Antrag Erlaubnis Pfandleihgewerbe
- Personalausweis / Reisepass des Antragstellers
- aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- aktuelles, behördliches Führungszeugnis
- Unbedenklichkeitsbescheinigung in Steuersachen

Zu beantragen bei dem für den Wohnort zuständigen Finanzamt. Sofern bereits eine Betriebsstätte in einem anderen Ort als dem Wohnort besteht, ist von dort eine weitere steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beantragen. Sofern bereits eine GmbH oder AG besteht, ist auch dafür eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beantragen.

- Unbedenklichkeitsbescheinigung der für den Wohnort / Betriebssitz zuständigen Gemeindekasse
- Auskunft aus der Schuldnerkartei und der Insolvenzabteilung des zuständigen Amtsgerichtes
- Haftpflichtversicherungsnachweis gemäß § 8 PfandIVO
- Nachweis der erforderlichen Mittel/Sicherheiten
- Grundriss der Betriebsstätte / Lageplan
- Gegebenenfalls aktuellen Auszug aus dem Handelsregister für eine bereits bestehende jur. Person
- Gegebenenfalls Gesellschaftsvertrag der GmbH oder AG, auch wenn diese noch in Gründung ist (Die Punkte 3. - 5. gelten für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter der GmbH, AG bzw. für jeden Gesellschafter der GmbH in Gründung. Die Punkte 3. bis 5. gelten ebenfalls für den Leiter des Betriebes bzw. den Leiter der Zweigniederlassung)

Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand, der sich bei Prüfung des Antrages und der Unterlagen ergibt. Die Rahmengebühr beträgt nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Tarifstelle 12.7.1:

- 100 Euro bis 1.000 Euro

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne Ihre Ordnungsbehörde - Sachgebiet Gewerbe –

Frau Piovesan - Tel. 02104 – 980 141 - ordnungsbehoerde@mettmann.de

Kreisstadt Mettmann  
Der Bürgermeister  
Ordnungsbehörde  
Neanderstraße 85  
40822 Mettmann